

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juni 1974	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 74	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 150</i>	273
4. 6. 74	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände	276
	<i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 153</i>	
31. 5. 74	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt	278
	<i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 156</i>	
31. 5. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen	280
	<i>Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 131</i>	
31. 5. 74	Gesetz zur Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften über den Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft	281
	<i>Ändert GVBl. II 71-5, 71-6 und 71-12</i>	
28. 5. 74	Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung an der Gesamthochschule Kassel	281
	<i>GVBl. II 322-70</i>	
14. 5. 74	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz	283
	<i>Ändert GVBl. II 210-16</i>	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts*)

Vom 31. Mai 1974

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar 1974 / 15. Februar 1974 wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.
(2) Der Tag, an dem er gemäß Art. 8 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Mai 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 150

Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen
über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen,
kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und
Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts

Das Land Hessen

gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,
 und

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister,

schließen folgenden

STAATSVETRAG:

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben über die Landesgrenze hinweg

- a) nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen und kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart,
- b) nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 Wasser- und Bodenverbände gegründet oder über die Landesgrenze hinweg ausgedehnt sowie
- c) nach Maßgabe des Artikels 7 gemeinsame zuständige Wasserbehörden vereinbart und Aufgaben und Befugnisse bei der Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen übertragen werden.

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen worden ist oder übertragen werden soll.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt der Minister des Innern des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, oder die von ihm bestimmte Behörde (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes führt das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes herbei, bevor sie über die Bildung oder Auflösung eines Zweckverbandes sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet oder wenn sie über die Information hinausgehende

Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zweckverband einleitet. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes zu.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Genehmigungsbehörde ist der Minister des Innern des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Abs. 2 anzuwenden ist, oder die von ihm bestimmte Behörde.

(5) Von der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft sind die beiderseitigen Kommunalaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Für Wasser- und Bodenverbände gelten die Erste Wasserverbandsverordnung — WVVO — vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) und das entsprechende Recht des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Die Gründungsbehörde für einen Wasser- und Bodenverband wird vom Fachminister des Landes bestimmt, in dem der Wasser- und Bodenverband gemäß Vereinbarung der Fachminister der beiden Länder seinen Sitz haben soll. Er kann nur eine Behörde seines Landes bestimmen. Der danach für die Bestimmung zuständige Fachminister führt vor der Bestimmung der Gründungsbehörde das Einvernehmen mit dem Fachminister des anderen Landes herbei.

Artikel 5

(1) Die Aufsicht über den Wasser- und Bodenverband wird von der Aufsichtsbehörde desjenigen Landes ausgeübt, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Soll eine andere Behörde zur Aufsichts-, zur oberen und zur obersten Aufsichtsbehörde bestimmt werden, als sich aus den §§ 112, 113, 115 Abs. 1 erster Halbsatz der WVVO ergibt, so ist bestimmende Behörde nach §§ 114, 115 Abs. 2 WVVO die Behörde des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat. Sie hat vor der Bestimmung einer anderen Behörde das Einvernehmen mit der entsprechenden Behörde des anderen Landes herbeizuführen.

(2) Die Aufsichtsbehörde führt das Einvernehmen mit der entsprechenden Aufsichtsbehörde des anderen Landes herbei, bevor

- a) über die Bildung oder Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes oder eine Änderung seiner Satzung entschieden wird oder
- b) eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Wasser- und Bodenverband zugewiesen oder aus ihm entlassen wird oder
- c) Verfahren nach §§ 174, 175, 176 WVVO durchgeführt werden oder
- d) über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Verband eingeleitet werden oder
- e) die Aufsichtsbehörde Verordnungen oder Anordnungen (§§ 41, 102—105 WVVO) erläßt.

(3) Die Aufsichtsbehörde leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis einer Prüfung nach § 76 Abs. 1 oder Abs. 2 WVVO der entsprechenden Aufsichtsbehörde des anderen Landes zu.

Artikel 6

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Verbände sind binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrages den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

Artikel 7

(1) Ist in derselben wasserrechtlichen Sache die Zuständigkeit einer Behörde

des Landes Nordrhein-Westfalen und einer Behörde des Landes Hessen begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in beiden Ländern einheitlich zu regeln, so können die nach nordrhein-westfälischem Wasserrecht zuständige Stelle und die oberste Wasserbehörde des Landes Hessen die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Grenzbereich.

(3) Soweit die gemeinsame zuständige Behörde im Gebiet des anderen Landes hoheitlich tätig wird, hat sie im Einvernehmen mit der dort zuständigen Behörde des Recht des anderen Landes anzuwenden.

Artikel 8

Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Artikel 2 und 3 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages gebildeten Zweckverbände und rechtswirksam abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weiter; ebenso gelten die Artikel 4 und 5 für die hiernach gebildeten Wasser- und Bodenverbände weiter.

Artikel 9

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Februar 1974

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
Bielefeld

Düsseldorf, den 21. Januar 1974

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Weyer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land
Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche
Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie
Wasser- und Bodenverbände*)

Vom 4. Juni 1974

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem er gemäß Art. 8 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Das Hessische Wassergesetz vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird wie folgt geändert:

In § 91 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann die oberste Wasserbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juni 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Krollmann

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 153

Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz
über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen,
kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände

Das Land Hessen,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,
und

das Land Rheinland-Pfalz,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,

schließen folgenden

STAATSVETRAG:

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben über die Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der Arti-

kel 2 bis 5 Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände gegründet oder über die Landesgrenze hinweg ausgedehnt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen und kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart werden.

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen worden ist oder übertragen werden soll.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt der Minister des Innern des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, oder die von ihm bestimmte Behörde (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes führt das Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes herbei, bevor sie über die Bildung oder Auflösung eines Zweckverbandes sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet oder wenn sie über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zweckverband einleitet. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes zu.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Genehmigungsbehörde ist der Minister des Innern des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Abs. 2 anzuwenden ist, oder die von ihm bestimmte Behörde.

(5) Von der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft sind die beiderseitigen Kommunalaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Für Wasser- und Bodenverbände gelten die Erste Wasserverbandsverordnung — WVVO — vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) und das entsprechende Recht des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Die Gründungsbehörde für einen Wasser- und Bodenverband wird vom Fachminister des Landes bestimmt, in dem der Wasser- und Bodenverband gemäß Vereinbarung der Fachminister der beiden Länder seinen Sitz haben soll. Er kann nur eine Behörde seines Landes bestimmen. Der danach für die Bestimmung zuständige Fachminister führt vor der Bestimmung der Gründungsbehörde das Einvernehmen mit dem Fachminister des anderen Landes herbei.

Artikel 5

(1) Die Aufsicht über den Wasser- und Bodenverband wird von der Aufsichtsbehörde desjenigen Landes geführt, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Soll eine andere Behörde zur Aufsichts-, zur oberen oder zur obersten Aufsichtsbehörde bestimmt werden, als sich aus den §§ 112, 113, 115 Abs. 1

erster Halbsatz WVVO ergibt, so ist bestimmende Behörde nach den §§ 114, 115 Abs. 2 WVVO die Behörde des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat. Sie hat vor der Bestimmung einer anderen Behörde das Einvernehmen mit der entsprechenden Behörde des anderen Landes herbeizuführen.

(2) Die Aufsichtsbehörde führt das Einvernehmen mit der entsprechenden Aufsichtsbehörde des anderen Landes herbei, bevor

1. über die Bildung oder Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes oder eine Änderung seiner Satzung entschieden wird oder
2. eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Wasser- und Bodenverband zugewiesen oder aus ihm entlassen wird oder
3. Verfahren nach dem §§ 174, 175, 176 WVVO durchgeführt werden oder
4. über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Verband eingeleitet werden oder
5. die Aufsichtsbehörde Verordnungen oder Anordnungen (§§ 41, 102 bis 105 WVVO) erläßt.

(3) Die Aufsichtsbehörde leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis einer Prüfung nach § 76 Abs. 1 oder Abs. 2 WVVO der entsprechenden Aufsichtsbehörde des anderen Landes zu.

Artikel 6

(1) Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 gelten auch für Zweckverbände im Sinne des Artikels 1, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gebildet worden sind. Die Satzungen solcher Zweckverbände sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages den vorstehend genannten Bestimmungen anzupassen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 gelten auch für Wasser- und Bodenverbände, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gebildet worden sind.

Artikel 7

(1) Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Artikel 2, 3 und 6 Abs. 1 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages gebildeten Zweckverbände und rechtswirksam abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weiter; ebenso gelten die Artikel 4, 5 und 6 Abs. 2 für die hiernach gebildeten Wasser- und Bodenverbände weiter.

(2) Ist dieser Staatsvertrag gekündigt, so kann die oberste Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes (Artikel 3 Abs. 2) den Ausschluß der Mitglieder

ihres Landes aus den Zweckverbänden verlangen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Das gleiche Recht steht dem Fachminister des anderen Landes (Artikel 4 Abs. 2) hinsichtlich der Wasser- und Bodenverbände zu.

Artikel 8

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Staatsvertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1973

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
Bielefeld

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
Schwarz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land
Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher
Dienstherren des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-
Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden und der Versorgungskasse
für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt*)

Vom 31. Mai 1974

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 5./22. Februar 1974 wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.
- (2) Der Tag, an dem er gemäß Art. 8 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Mai 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 156

Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren des Landes
Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
in Wiesbaden und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden
und Gemeindeverbände in Darmstadt

Das Land Hessen,

gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,

und

das Land Rheinland-Pfalz,

gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,

schließen folgenden

STAATSVERTRAG:

Artikel 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes Rheinland-Pfalz unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur (nach dem Stand vom 30. September 1968) können der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes Rheinland-Pfalz unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen (nach dem Stand vom 30. September 1968) können der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt — nachfolgend: Versorgungskassen — angehören. Soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz verpflichtet sind, einer Versorgungskasse anzugehören, werden sie mit dem Beitritt Pflichtmitglieder der nach Satz 1 zuständigen Versorgungskasse.

Artikel 2

Die in Artikel 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Dienstherren, die bereits vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags als Mitglieder einer der in Artikel 1 genannten Versorgungskassen behandelt worden sind, gelten auch für diese Zeit als Mitglieder, im Falle des Artikels 1 Satz 2 als Pflichtmitglieder, dieser Versorgungskasse und ihrer Rechtsvorgänger nach Maßgabe der Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

Die in Artikel 1 und 2 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Dienstherren, die einer der dort genannten Versorgungskassen angehören, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kassenmitglieder im Land Hessen. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Staatsvertrag, der Satzung der Versorgungskasse in ihrer jeweils geltenden Fassung

und aus den satzungsgemäßen Beschlüssen der zuständigen Organe.

Artikel 4

(1) Im Verwaltungsausschuß / Verwaltungsrat der Versorgungskassen müssen die Mitglieder aus den ehemaligen Regierungsbezirken Montabaur und Rheinhessen angemessen vertreten sein.

(2) Soweit die Aufsichtsbehörden des Landes Hessen (Artikel 6 Abs. 1) zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses / Verwaltungsrats eingeladen werden, ist auch das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz einzuladen.

Artikel 5

Für die Beitreibung rückständiger Forderungen der Versorgungskassen gegenüber ihren Mitgliedern in den ehemaligen Regierungsbezirken Montabaur und Rheinhessen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz.

Artikel 6

(1) Der Hessische Minister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde übt die Aufsicht über die Versorgungskassen aus. Bei Satzungsänderungen sowie bei Aufsichtsentscheidungen, durch die Interessen der Kassenmitglieder im Land Rheinland-Pfalz berührt werden, führt er zuvor das Einvernehmen mit dem Minister des Innern des Landes Rheinland-Pfalz herbei. Satzungsänderungen sind unter Hinweis auf das Einvernehmen auch im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntzumachen.

(2) Der Hessische Minister des Innern stellt sicher, daß dem Minister des Innern des Landes Rheinland-Pfalz die Jahresrechnungen und die Prüfungsberichte über die Prüfungen der Versorgungskassen zugeleitet werden.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Er gilt längstens bis zur Errichtung einer Versorgungskasse im Land Rheinland-Pfalz, die für die Mitglieder der Versorgungskassen (Artikel 1 und 2) zuständig ist oder bis zu einer anderweitigen Durchführung der Beamtenversorgung bei den in Artikel 1 und 2 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Dienstherren nach einer Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse. Besteht die Absicht, im Land Rheinland-Pfalz eine Versorgungskasse im Sinne des Satzes 2 zu errichten, so ist dies dem Hessischen Minister des Innern frühzeitig mitzuteilen.

(2) Erlischt der Staatsvertrag gemäß Absatz 1, so gehen die Rechte und Pflichten der Versorgungskassen gegenüber ihren Mitgliedern aus dem Land Rheinland-Pfalz auf den durch das Land Rheinland-Pfalz zu bestimmenden Rechtsträger über. Die vorhandenen Rücklagen werden zu dem Teil auf den neuen Rechtsträger übertragen, der dem Verhältnis der Umlagebemessungsgrundlage der übergelassenen Kassenmitglieder im Land Rheinland-Pfalz zu der Umlagebemessungsgrundlage der bei den Versorgungskassen verbleibenden Kassenmitglieder im Zeitpunkt des Übergangs nach Satz 1 entspricht. Im übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nur insoweit statt, als es sich um rentierliches Vermögen handelt.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes Rheinland-Pfalz unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände

in Wiesbaden und zur Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt — im folgenden: Zusatzversorgungskassen — bleibt unberührt. Kassenmitglieder und Pflichtversicherte aus dem Land Rheinland-Pfalz müssen im Kassenausschuß der Zusatzversorgungskassen angemessen vertreten sein. Im übrigen gelten Artikel 1 Satz 1, Artikel 3, Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 6 dieses Staatsvertrags entsprechend.

Artikel 9

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Satzungen der Versorgungskassen und der Zusatzversorgungskassen sind, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Staatsvertrages anzupassen und unter Hinweis auf diesen Staatsvertrag auch im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntzumachen.

Wiesbaden, den 22. Februar 1974

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
Bielefeld

Mainz, den 5. Februar 1974

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
Schwarz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen*)

Vom 31. Mai 1974

Artikel 1

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 135, 156) wird wie folgt geändert:

Als Artikel 1 a wird eingefügt:

„Artikel 1 a

Besondere zentrale Vergabeverfahren
Werden von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dort-

mund für Hochschulen des Landes Hessen besondere zentrale Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren durchgeführt (Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages), gilt Art. 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 des Staatsvertrages entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Mai 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 131

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften über den Austritt
aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft

Vom 31. Mai 1974

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Austrittserklärung ist zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abzugeben. Sie kann auch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.“.
2. In Art. 3 Abs. 5 werden die Worte „sowie der gerichtlichen Beglaubigung“ gestrichen.
3. Art. 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts hat den Vorstand der Kirchengemeinde, der der Ausgetretene angehört, von der Abgabe der Austrittserklärung unverzüglich zu benachrichtigen. Dem Ausgetretenen ist eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.“.

Artikel 2²⁾

Das Gesetz, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinden betreffend

vom 10. September 1878 (Hess. Reg. Bl. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 werden die Worte „Gericht seines Wohnorts (Einzelrichter) zu Protokoll“ durch die Worte „Amtsgericht seines Wohnorts zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ ersetzt.
2. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts hat dem Vorstand der Religionsgemeinde, der der Antragsteller angehört, den Antrag unverzüglich mitzuteilen.“.

Artikel 3³⁾

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Preuß. Gesetzesamml. 1921 S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), werden die Worte „Das Amtsgericht“ durch die Worte „Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts“ ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Mai 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Justiz
Hemfler

¹⁾ Ändert GVBl. II 71-5
²⁾ Ändert GVBl. II 71-6
³⁾ Ändert GVBl. II 71-12

Verordnung
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen
gewerblich-technischer Fachrichtung an der Gesamthochschule Kassel*)

Vom 28. Mai 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469), wird verordnet:

^{*)} GVBl. II 322-70

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung an der Gesamthochschule Kassel wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich wissenschaftlich für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Gesamthochschule Kassel erfolgreich vorbereitet hat.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Prüfung kann ablegen, wer

1. eine staatliche Ingenieurprüfung oder die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachhochschule in entsprechenden Fachbereichen oder die Abschlußprüfung nach entsprechenden anwendungsbezogenen Studiengängen an der Gesamthochschule Kassel abgelegt und
2. ein ordnungsgemäßes Studium an der Gesamthochschule Kassel abgeleistet und die nach den geltenden Studienordnungen erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und
3. an den schulpraktischen Studien im Rahmen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung, die spätestens zwei Wochen vor Vorlesungschluß eines Semesters zu erfolgen hat und an den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes zu richten ist, sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen und die nach § 4 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 3

Inhalt und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. den Bereich des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums,
2. die Didaktik des technick-wissenschaftlichen Fachgebietes der Fachrichtungen Metalltechnik oder Elektrotechnik,
3. das Wahlfach einschließlich seiner Didaktik;
Wahlfächer sind: Mathematik, Physik und Gesellschaftslehre (Sozialkunde).

(2) Die Prüfung umfaßt:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit nach Wahl des Bewerbers aus einem der in Abs. 1 genannten Bereiche,
2. eine vierstündige Klausurarbeit nach Wahl des Bewerbers aus einem der in Abs. 1 genannten Bereiche, jedoch nicht aus dem Bereich, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wurde,
3. die mündliche Prüfung in den in Abs. 1 genannten Bereichen.

§ 4

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen und soll je Bewerber und Prüfungsbereich in der Regel

mindestens dreißig Minuten dauern. Bis zu vier Bewerber dürfen zusammen geprüft werden, sofern sie dies bei der Meldung zur Prüfung unter Angabe der jeweiligen Prüfungsbereiche schriftlich beantragen; die Prüfungszeit beträgt auch in diesem Fall je Bewerber mindestens dreißig Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. die Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie nach Wahl des Bewerbers auf zwei Bereiche aus dem erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium;
2. die Didaktik des technick-wissenschaftlichen Fachgebietes der gewählten Fachrichtung;

3. in dem Wahlfach

a) Mathematik

auf die Didaktik der Mathematik und Grundkenntnisse der Analysis sowie nach Wahl des Bewerbers auf einen der folgenden Bereiche:

aa) Algebra,

bb) Lineare Algebra,

sowie nach Wahl des Bewerbers auf einen der folgenden Bereiche

cc) Statistik / Wahrscheinlichkeitstheorie,

dd) Angewandte Mathematik;

b) Physik

auf die Didaktik der Physik sowie nach Wahl des Bewerbers auf einen der folgenden Bereiche:

aa) Technische Physik,

bb) Atomphysik;

cc) Festkörperphysik,

dd) Theoretische Physik;

c) Gesellschaftslehre (Sozialkunde)

auf die Didaktik der Gesellschaftslehre (Sozialkunde) sowie nach Wahl des Bewerbers auf zwei der folgenden Bereiche:

aa) Sozialisation,

bb) Wirtschafts- und Sozialstruktur,

cc) Herrschaft, Staat, Gesellschaft,

dd) Internationale und intergesellschaftliche Beziehungen.

(3) Nach Wahl des Bewerbers kann die mündliche Prüfung in jeweils einem der in Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Bereiche auch durch eine Klausurarbeit ersetzt werden, die zwei Stunden nicht überschreiten darf. Das Nähere regelt der Prüfungsleiter.

§ 5

Prüfungsamt

Die Prüfung ist vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule Kassel abzulegen.

§ 6

Anwendung sonstiger Vorschriften

Im übrigen findet die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das

Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 181) entsprechende Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 1974

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz*)**

Vom 14. Mai 1974

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 199), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Unter „A. Landgericht Darmstadt, IX. Amtsgericht Offenbach am Main“ wird die Gemeinde 10. Steinheim am Main gestrichen.
2. Unter „A. Landgericht Darmstadt, X. Amtsgericht Seligenstadt“ wird die Gemeinde 6. Klein-Auheim gestrichen.
3. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, III. Amtsgericht Königstein i. Ts.“ wird die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 8 Kronberg (Ts.) durch Kronberg ersetzt.
4. Unter „C. Landgericht Fulda, I. Amtsgericht Fulda“ wird die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 16 Poppenhausen durch Poppenhausen (Wasserkuppe) ersetzt.
5. Unter „D. Landgericht Gießen, I. Amtsgericht Alsfeld“ werden die Bezeichnungen der Gemeinden Nr. 4 Gemünden durch Gemünden (Felda) und Nr. 6 Homberg durch Homberg (Ohm) ersetzt.
6. Unter „D. Landgericht Gießen, IV. Amtsgericht Friedberg“ wird die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 7 Rosbach durch Rosbach v. d. Höhe ersetzt.
7. Unter „E. Landgericht Hanau, I. Amtsgericht Gelnhausen“ Buchst. a werden die Gemeinden
 1. Bieber
 10. Höchst
 11. Jossatal
 12. Lettgenbrunn
 14. Lohrhaupten
 15. Meerholz
 17. Niedermittlau

18. Oberland
 20. Udenhain
- gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
11. Jossgrund
8. Unter „E. Landgericht Hanau, II. Amtsgericht Hanau“ werden die Gemeinden
 4. Großauheim
 13. Ostheim
 16. Roßdorf
 gestrichen.
 9. Unter „E. Landgericht Hanau, III. Amtsgericht Schlüchtern“ Buchst. a werden die Gemeinden
 1. Altengronau
 2. Hintersteinau
 3. Jossa
 4. Neustall
 5. Niederzell
 6. Oberzell
 12. Sterbfritz
 13. Ulmbach
 gestrichen.
 10. Unter „F. Landgericht Kassel, III. Amtsgericht Fritzlar“ wird die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 4 Borken (Bez. Kassel) durch Borken ersetzt.
 11. Unter „F. Landgericht Kassel, XII. Amtsgericht Witzenhausen“ Buchst. a wird die Gemeinde 26. Velmeden gestrichen.
Die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 11 Hess. Lichtenau wird durch Hessisch Lichtenau ersetzt.
 12. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, II. Amtsgericht Hadamar“ werden die Gemeinden
 2. Elbgrund
 4. Ellar
 7. Langendernbach
 gestrichen.
 13. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, IV. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn“ werden die Gemeinden
 4. Dombach
 6. Erbach
 13. Oberbrechen

*) Ändert GVBl. II 210-16

14. Oberselters
15. Schwickershausen
17. Würges
gestrichen.
14. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, V. Amtsgericht Weilburg“ werden die Gemeinden
1. Altenkirchen
 3. Edelsberg
 4. Elkerhausen
 5. Kubach
 10. Philippstein
 12. Selters
- gestrichen.
15. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, I. Amtsgericht Biedenkopf“ werden die Gemeinden
1. Achenbach
 2. Allendorf am Hohenfels
 7. Bottenhorn
 9. Breidenstein
 10. Buchenau (Lahn)
 11. Damshausen
 12. Dautphe
 13. Dernbach
 15. Elmshausen
 19. Friedensdorf
 22. Gönnern
 23. Hartenrod
 24. Herzhausen
 25. Holzhausen am Hünstein
 26. Hommertshausen
 27. Hülshof
 29. Mornshausen a. D.
 31. Niederdieten
 33. Oberdieten
 35. Quotshausen
 40. Silberg
 44. Steinperf
 45. Wallau (Lahn)
 47. Wiesenbach
 49. Wolfgruben
 50. Wolzhausen
- gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
9. Dautphetal
16. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, II. Amtsgericht Frankenberg-Eder“ werden die Bezeichnungen der Gemeinden
- Nr. 1 Allendorf-Eder durch Allendorf (Eder),
- Nr. 12 Gemünden an der Wohra durch Gemünden (Wohra),
- Nr. 13 Haina/Kloster durch Haina (Kloster) und
- Nr. 14 Hatzfeld/Eder durch Hatzfeld (Eder) ersetzt.

17. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, III. Amtsgericht Kirchhain“ wird als Nr. 1 die Gemeinde Allendorf eingefügt. Die Gemeinde Amöneburg erhält die Nr. 2.

Die Gemeinden

2. Emsdorf
 3. Großseelheim
 7. Niederklein
 12. Stadt Allendorf,
Landkreis Marburg
 14. Wolfgerode
- werden gestrichen.

18. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, IV. Amtsgericht Marburg a. d. Lahn“ werden die Gemeinden

1. Altenvers
2. Bauerbach
3. Bellnhausen
6. Brungershausen
7. Bürgeln
8. Cappel
10. Cyriaxweimar
11. Dilschhausen
14. Einhausen
15. Erbenhausen
17. Ginseldorf
18. Gisselberg
19. Göttingen
21. Haddamshausen
22. Hassenhausen
23. Hermershausen
24. Holzhausen
26. Kehna
27. Kirchvers
28. Lahnfels
32. Marbach
35. Nesselbrunn
37. Niederwalgern
38. Oberwalgern
39. Rollshausen
40. Schröck
41. Seelbach
43. Stedebach
44. Treisbach
45. Warzenbach
46. Wehrda
47. Wehrshausen
49. Weipoltshausen
52. Wolfshausen

gestrichen. Die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 51 Wetter (Hessen-Nassau) wird durch Wetter ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974, § 1 Nr. 3 bis 6, 10, 11 und 16 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Mai 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,02 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 19 kostet 1,00 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)